

UNIVERSITÄT BONN - Rektorat - 53012 Bonn

An die
Dekan*innen und Dekanate, Geschäftsführenden
Direktor*innen und Institute, Professor*innen
und Beschäftigten der Universität Bonn
- Ohne UKB -

Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Hoch
Postanschrift: 53012 Bonn
Argelanderstraße 1
53115 Bonn
Tel.: 0228/73-5738
Fax: 0228/73-68759
rektor@uni-bonn.de

Bonn, 21.01.2022

Rundschreiben Nr. 08/2022 **Neue Corona-Test- und Quarantäneverordnung**

In diesem Rundschreiben:

- Änderungen der Corona-Test- und Quarantäneverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute über die Änderung der Test- und Quarantäneverordnung für NRW ([CoronaTestQuarantäneVO](#)) informieren. Die darin getroffenen Regelungen haben Einfluss auf den Umgang mit Coronafällen und die Frage nach einer eventuell notwendigen Quarantäne.

Für Fragen im Zusammenhang mit Isolierung und Quarantäne ist jeweils das örtliche Gesundheitsamt zuständig. Informieren Sie sich daher immer auch bei den zuständigen Stellen vor Ort. Bitte beachten Sie außerdem, dass auf Grund der aktuellen politischen Debatte eventuell Priorisierungen für PCR-Tests eingeführt werden. Daraus können sich Änderungen für die Freitestung ergeben.

1. Was muss ich bei einem positiven Corona-Selbsttest tun?

Im Falle eines positiven Testergebnisses bei einem **Selbsttest** müssen Sie sich unverzüglich mindestens einem Corona-Schnelltest oder PCR-Test in einer offiziellen Teststelle unterziehen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses müssen Sie sich bestmöglich absondern, unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermeiden und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten.

2. Wie muss ich mich verhalten, wenn ich mich aufgrund von Erkältungssymptomen einem PCR-Test unterzogen habe?

Sie sind verpflichtet sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Isolierung zu begeben. Ist das Ergebnis des Tests negativ, ist die Isolierung beendet.

3. Was muss ich tun, wenn ich Corona-positiv getestet wurde?

Ist das Ergebnis eines PCR-Tests oder eines Schnelltests positiv, ist die betreffende Person verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in Isolierung zu begeben. Eine gesonderte Anordnung der Behörde ist für die Isolierung nicht erforderlich, es genügt der Testnachweis. Alle positiv getesteten Personen sind verpflichtet, unverzüglich alle ihnen bekannten Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand.

Kontaktpersonen sind diejenigen Personen, zu denen für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

Eine Mitteilung positiver Testergebnisse mittels der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen.

4. Wer und wann muss man sich in Quarantäne begeben?

Die Verordnung unterscheidet zwischen zwei Personengruppen (Bitte beachten Sie hierzu unbedingt auch den Punkt 5 „**Ausnahmen von der Quarantänepflicht**“):

Personen, die mit einer positiv getesteten Person in einer häuslichen Gemeinschaft leben (**Haushaltsangehörige**), **sind verpflichtet**, sich unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses des Haushaltsmitglieds in Quarantäne zu begeben.

Personen, die von einer positiv getesteten Person über deren Testergebnis informiert wurden, und keine Haushaltsangehörigen sind (also andere **Kontaktpersonen**), **sollen sich** auch unabhängig von einer individuellen behördlichen Quarantäneanordnung für 10 Tage nach dem Kontakt bestmöglich absondern, engen Kontakt mit anderen haushalts-fremden Personen insbesondere in Innenräumen und größeren Gruppen vermeiden, möglichst im Homeoffice arbeiten und bei einem unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten. Ob eine Quarantäne für

Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen sind, angeordnet wird, entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

5. Wann ist man als Haushaltsangehöriger oder andere Kontaktperson von der Quarantänepflicht befreit?

Von der Quarantänepflicht sind befreit:

- Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung), die also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19-Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson) sind mittlerweile insgesamt drei Impfungen nötig!)
- geimpfte genesene Personen, die also eine mittels PCR-Test nachgewiesene COVID-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber weniger als 90 Tagen zurückliegt
- genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Entwickelt eine von der Quarantäne ausgenommene haushaltsangehörige Person Symptome, muss sie sich sofort in Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe PCR-Testung veranlassen.

Bei Auftreten von Symptomen bei nicht-haushaltsangehörigen Kontaktpersonen innerhalb der ersten 10 Tage nach Kontakt zu der positiv getesteten Person sind diese aufgefordert, sich umgehend selbst in Isolierung zu begeben und testen zu lassen.

6. Was bedeutet Isolierung und Quarantäne?

Personen, die sich in Isolierung oder Quarantäne begeben müssen oder für die durch die zuständige Behörde Isolierung oder Quarantäne angeordnet worden ist, haben sich in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere die Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern.

Absondern bedeutet, dass die betroffenen Personen den Kontakt mit Personen außerhalb der Häuslichkeit vollständig vermeiden sollen. Sie dürfen insbesondere keinen Besuch empfangen. Darüber hinaus sollen sie den Kontakt mit Personen innerhalb der eigenen Häuslichkeit, die nicht selbst in Isolierung oder Quarantäne sind und auf deren Unterstützung sie angewiesen sind, auf ein Mindestmaß beschränken.

Bei unverzichtbaren Kontakten ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen (möglichst eine FFP-2 Maske ohne Ausatemventil), sofern nicht ausnahmsweise eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Maske (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) gegeben ist.

Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln in den Hinweisblättern des Robert Koch-Instituts „[Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Infektion](#)“ und „[Häusliche Quarantäne \(vom Gesundheitsamt angeordnet\): Flyer für Kontaktpersonen](#)“ verwiesen, die auch bei einer Isolierung oder Quarantäne nach den folgenden Vorschriften beachtet werden sollen.

7. Wann enden Isolierung und Quarantäne?

Die **Isolierung** endet grundsätzlich nach 10 Tagen ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) oder der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Schnelltest). Die Isolierung ist fortzusetzen, wenn und solange zu diesem Zeitpunkt noch Symptome vorliegen.

Die **Quarantäne für Haushaltsangehörige** infizierter Personen endet nach 10 Tagen gerechnet ab dem Symptombeginn oder der positiven Testung des positiv getesteten Haushaltsmitglieds.

Die **Quarantäne für Kontaktpersonen** (siehe Ausnahmen unter Punkt 5), die keine Haushaltsangehörigen sind, endet grundsätzlich ebenfalls nach 10 Tagen.

8. Gibt es eine Möglichkeit Isolation/ Quarantäne früher zu beenden?

Die Isolierung kann von Personen, die seit 48 Stunden symptomfrei sind, vorzeitig beendet werden, wenn die betreffende Person über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder ein PCR-Test mit einem CT-Wert über 30 oder eines Coronaschnelltests verfügt, der frühestens am siebten Tag der Isolierung vorgenommen wurde.

Die Quarantäne von haushaltsangehörigen Personen kann vorzeitig nach 7 Tagen beendet werden, wenn die betreffende Person über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines Coronaschnelltests, der frühestens am siebten Tag der Quarantäne vorgenommen wurde, verfügt. Gleiches gilt bei angeordneter Quarantäne auch für nichthaushaltsangehörige Kontaktpersonen.

Zum Zwecke der Freitestung dürfen die jeweiligen Personen die Isolierung oder Quarantäne zur Vornahme dieses Tests in einer entsprechenden Teststelle sowie die dazu erforderliche unmittelbare Hin- und Rückfahrt verlassen. Bei Verlassen der Häuslichkeit müssen sie die allgemeinen Infektionsschutzregelungen gewissenhaft einhalten und insbesondere durchgängig möglichst eine FFP-2 Maske ohne Ausatemventil, mindestens aber eine medizinische Maske tragen und einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einhalten, soweit dies nicht aus zwingenden Gründen ausgeschlossen ist.

9. Wie lange muss ich das Testergebnis aufbewahren und wie ist es mit der Vorlage beim Arbeitgeber?

Das Testergebnis, mit dem Sie sich freigetestet haben, müssen Sie mindestens einen Monat aufbewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorlegen. **Außerdem müssen Sie den Testnachweis bei Rückkehr an den Arbeitsplatz dem Arbeitgeber vorlegen, wenn er zu einer vorzeitigen Beendigung der Quarantäne geführt hat.** Der Testnachweis ist der*dem Fachvorgesetzten vorzulegen.

Weitere Informationen finden Sie in gewohnter Weise auf den [Corona-Seiten der Universität](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Professor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch
Rektor

gez. Holger Gottschalk
Kanzler